



Antrittsvorlesung an der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

07. Juli 2005

Übersetzung, Vergleich, Transformation: Das lästige Recht der Anderen

Franz von Benda Beckmann

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung
www.eth.mpg.de

Email: fbenda@eth.mpg.de

- **Einleitung**
- **Vergleiche und ihre Konsequenzen**
- **Umgehen mit anderem Recht**
 - Der direkte Vergleich:
 - Missverständnisse und Transformationen
 - Nicht verstehen wollen
 - Die Entwicklung analytischer Begriffe
- **Unterschiedliche Handlungszwänge**
- **Zum Schluss**

I. Einleitung¹

Sehr geehrter Herr Dekan, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, auch ich möchte zunächst Ihnen, Herr Kluth, sehr herzlich für die freundlichen Worte, die Sie zu meiner Vorstellung gefunden haben und für das herzliche Willkommen in der Fakultät danken.

In meiner Rede möchte ich auf ein Problem eingehen, das für die Ethnologie konstitutiv ist, das sie aber mit anderen vergleichenden Wissenschaftlern wie Rechtsvergleichern und Rechtshistorikern teilt. Ich meine die Konfrontation mit Recht in anderen Gesellschaften. Keinesfalls will ich damit die Ethnologie und Rechtsethnologie auf das Recht der Anderen, Fremden reduzieren, ob diese nun in Indonesien, Deutschland oder den Niederlanden leben. Im Gegenteil: Rechtsethnologen befassen sich heute ebenso mit Recht der Welthandelsorganisation, staatlichem Boden- oder Eherecht wie mit ländlichem Gewohnheitsrecht und religiösem Recht. Aber es überwiegt auch heute noch die Forschung in „anderen“ Gesellschaften, deren Recht einem Europäer eher fremd ist, das er aber verstehen will und muss. Um es überhaupt verstehen zu können, muss man es in die gedanklichen Schemata, Begriffe und Kategorien übersetzen, mit denen man selbst soziale Wirklichkeit erfasst. Das ist immer ein, mehr oder weniger bewusstes, mehr oder weniger durchdachtes Abtasten des Anderen, ein Suchen nach Entsprechungen. Damit ist es auch immer ein Vergleich, ein Suchen und Finden von Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten. Im Alltag und in der Wissenschaft wird ständig verglichen, auch dann, wenn man nicht systematisch Phänomene aus zwei oder mehr unterschiedlichen Gesellschaften vergleicht. Man kann sich dem nicht entziehen. Es geht also nicht darum, ob man übersetzen und vergleichen kann. Die Frage ist, wie man es tut und tun sollte, und warum, und welche Probleme dies mit sich bringt.

¹ Eine Fassung mit Fußnoten und Literaturangaben bleibt einer späteren Version vorbehalten.

II. Vergleiche und ihre Konsequenzen

Bei dem „warum“ geht es mir nicht nur um Übersetzen und Vergleichen als intellektuelle Beschäftigung, sondern auch um die Konsequenzen, die aus dem Vergleich gezogen werden. Vergleiche sind Mittel zum Zweck, und können unterschiedlichen Zwecken dienen. Wissenschaftlern geht es vor allem um die Entwicklung von Theorien. Anderen geht es mehr um die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen, die mit dem Ergebnis von Vergleichen verbunden und gerechtfertigt werden. Ein kleines, aber unmittelbares Beispiel ist die Vorgeschichte unserer Ernennungen zum Honorarprofessor hier in Halle. Auch diese war mit Problemen der Übersetzung und Vergleichung gepflastert. Gefordert war hier unser Kultusministerium, dem die verantwortungsvolle Aufgabe der Aufsicht über akademische Funktionen obliegt. Und das sich auf einmal mit fremdem Recht, in der Form von fremden Promotions- und Habilitationsurkunden konfrontiert sah: Eine in lateinischer Sprache geschriebene Promotionsurkunde, Ernennungsurkunden zu Professoren in der niederländischen Sprache, Habilitationsurkunden, in deutscher Sprache zwar, aber dennoch fremd, weil aus der Schweiz. Hatte man hier mit vergleichbaren Qualifikationen zu tun? Durfte man hiermit dieselben Konsequenzen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten daran knüpfen? Dass wir hier stehen, zeigt, dass die Frage positiv beantwortet wurde. Und wir möchten auch gerne dem Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt unseren Dank für die Bestellung zum Honorarprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aussprechen.

Nun ist unsere Ernennung gesamtgesellschaftlich nicht von Bedeutung. In anderen Situationen, in anderen Ländern, geht es dagegen oft um sehr viel mehr – wenn zum Beispiel Vergleiche dazu führen, dass riesige Land- und Forstgebiete und Bodenschätze den Eigentümer wechseln; bisher legitime Handlungen auf einmal kriminalisiert werden; Banditen zu Königen, Könige zu Banditen werden. Und gerade derartige Verhältnisse kennzeichnen viele der ehemaligen Kolonialgebiete. Denn hier kamen unterschiedliche Akteure – koloniale Beamte und Richter, Rechtswissenschaftler, Ethnologen und die einheimische Bevölkerung – mit einer oder mehreren Arten von Recht in Berührung, das ihnen sehr fremd war, dem sie sich jedoch nicht gänzlich

entziehen konnten. Sie alle lebten mit einem deutlich ausgeprägten Rechtspluralismus, einem komplexen Neben-, Mit- oder Gegeneinander unterschiedlicher Regelungskomplexe: vorkoloniale lokale ethnisch oder territorial gebundene Rechte, oft ungeschrieben; meist Gewohnheitsrecht, *customary law*, in Indonesien Adatrecht genannt. In vielen Regionen auch religiöses Recht. Mit der Kolonialisierung kam neues Recht hinzu, das die Kolonialherren für sich selbst mitgenommen hatten, und Recht, das sie vor Ort neu schufen, um ihre politischen Herrschaftsansprüche und wirtschaftlichen Ausbeutungsvorhaben zu organisieren und zu legitimieren. Was erlaubt und unerlaubt war; welche Transaktionen gültig und welche ungültig waren; wer politische Autorität besaß und wer welche Rechte an natürlichen Ressourcen hatte, wurde durch diese Rechte unterschiedlich, und meist gegensätzlich, definiert. Soweit es die politischen und wirtschaftlichen Vorhaben nicht störte, erlaubten die staatlichen Rechtssysteme unter bestimmten Bedingungen zunächst noch weitgehend die Weitergeltung nicht-staatlicher Rechte. Lokale Autoritäten wurden als rechtssprechende Instanzen anerkannt oder dazu gemacht. Aber bei wichtigen zivil- und strafrechtlichen Fällen und als Berufungsinstanzen mussten auch holländische oder englische Richter einheimisches Recht anwenden. Das war lästig, da sie das Recht nicht weiter kannten. Lästig war „das Recht der Anderen“ jedoch nicht nur für die Europäer. Noch viel lästiger war, für die Anderen, das Recht der anderen Anderen, das der Europäer. Dies Recht war kaum zu verstehen. Aber lästig war vor allem, dass von einem erwartet wurde, sich diesem anderen Recht anzupassen, ihm zu folgen, und das eigene zu vergessen.

III. Umgehen mit anderem Recht

Das Umgehen mit lokalem Recht in der Kolonialzeit und die Interpretation dieser Prozesse durch frühere Ethnologen sind seit den 1970er Jahren ausführlich in der ethnologischen Literatur diskutiert worden. Es ging vor allem um die Interpretation von Gewohnheitsrecht (*customary law*) durch koloniale Autoritäten. Dieses Gewohnheitsrecht, so wurde argumentiert, sei durch ethnozentrische Interpretationen der Kolonialbeamten und Richter, und teils auch der frühen Ethnologen, verzerrt worden. Es

sei deshalb keinesfalls ein ursprüngliches, vorkoloniales Recht, sondern erst ein durch koloniale Instanzen geschaffenes. Auch seien lokales Recht und Prozesse der Streitschlichtung in der kolonialen Zeit eingreifend durch wirtschaftliche und politische Veränderungen beeinflusst; wie zum Beispiel die Einbettung in die Weltwirtschaft und in den kolonialen Staat, sein Recht, seine Gerichte, Polizei und Militär (Spittler 1980).

Diese kritischen Dekonstruktionen des Umgehens mit Gewohnheitsrecht waren sicherlich berechtigt. Sie gossen allerdings in ihrem Eifer gleich mehrere Kinder mit dem Bade aus. Ich werde noch darauf zurückkommen. Zunächst möchte ich etwas näher auf die unterschiedlichen Arten des Umgehens mit diesen Problemen eingehen.

Der direkte Vergleich: Missverständnisse und Transformationen

Bestimmte Formen der Interpretation fremden Rechts möchte ich als „Missverständnisse“ einordnen. Eine breite Skala, die von Dummheit und Unwillen, das Fremde verstehen zu wollen, bis zu einem zielgerichteten Erfassen des fremden Rechts in den nicht weiter in Frage gestellten juristischen Kategorien der eigenen Gesellschaft reicht. Dies sind die klassischen Fälle des juristischen Ethnozentrismus. Man übersetzt das Fremde direkt in die eigenen Begriffe und Rechtsbegriffe; was da nicht hinein passt, wird abgeschnitten. „In Kategorien rammen“ hat man dies genannt. Das in die eigenen Begriffe Reingequetschte wird zu etwas anderem, wird transformiert.

Ein Beispiel aus unserer Forschung war die Erfassung der Vermögenskomplexe matrilinear er Abstammungsgruppen bei den Minangkabau in Westsumatra. Abstammungsgruppen umfassten Personen beiderlei Geschlechts, die in weiblicher Linie von einer wirklichen oder vermeintlichen Urgrossmutter abstammten. Diese Gruppen hatten ein Oberhaupt, das die Gruppe in Beziehungen mit Außenstehenden repräsentierte – bei Hochzeiten, Landtransaktionen, Streitfällen und anderen politischen Angelegenheiten. Der überwiegende Teil des Vermögens, vor allem die wichtigsten Produktionsmittel, war Erbgut. Es gab unterschiedliche Arten von Erbgut: Altes, vor vielen Generationen in die Gruppe gekommenes Erbgut, meist Nassreisfelder, die für alle Gruppenmitglieder gemeinsames Erbgut waren. Rechte daran wurden an die ältesten Frauen und ihre Nachkommen gegeben; die Gebrauchsrechte daran wurden innerhalb dieser Segmente vererbt. Ein anderer Mechanismus, der für gruppeninterne

Differenzierung sorgte, war das Erben von selbsterworbenem Gut von Gruppenmitgliedern. Vor allem das von Männern Zeit ihres Lebens erworbene Gut wurde nach ihrem Tode zu Erbgut, aber nur ihrer nächsten Verwandten, das heißt ihrer Neffen und Nichten schwester- bzw. mütterlicherseits. Auch dies führte dazu, dass es zwischen den unterschiedlichen Teilsegmenten einer Abstammungsgruppe sehr unterschiedliche Rechte an unterschiedlichen Vermögensgegenständen gab. In Außenbeziehungen galt jedoch alles Erbgut als „das gemeinsame Erbgut der Gruppe“ und stand unter der Oberhoheit des Gruppenoberhauptes.

Was geschah damit im Rechtsverständnis der (meisten) holländischen Juristen? Die übersetzten die Minangkabauschen Vermögenskategorien in holländische Eigentumskategorien. Selbsterworbenes Gut wurde zu Individualeigentum, Erbgut zu Familieneigentum erklärt. Diese Rechte wurden in die privatrechtliche Sphäre eingeordnet. Dass die Abstammungsgruppen zugleich auch wichtige sozial-politische Einheiten waren; dass die Gruppenoberhäupter diese Vermögenskomplexe in Beziehungen zu anderen Gruppen und zum ganzen Dorfstaat repräsentierten, und dass dies auch öffentlich-rechtliche Züge trug; dass externe und interne Rechte am Erbgut unterschiedlich waren, wurde nicht wahrgenommen. Die nur in den Außenbeziehungen existierende Einheit wurde auf die internen Beziehungen übersetzt. Die Abstammungsgruppe wurde zu einer Rechtsperson, die Eigentümerin all ihrer Güter war. Die internen Differenzierungen wurden unsichtbar. Ich zitiere:

Das malaiische Recht kennt weder Erbrecht noch Erben. Beim Tode eines Familienmitgliedes werden die Anteile der Überlebenden am Familieneigentum größer, bei der Geburt eines neuen Mitgliedes werden die Anteile kleiner. Selbst erworbenes Gut wird nach dem Tode des Erwerbers zu Erbgut. Aber auch hier kann man nicht von Vererbung sprechen, denn es wird von Rechts wegen mit dem Erbgut vereinigt.

Man sieht auch die Konsequenzen vor sich, wenn nach dieser Interpretation geurteilt wird. In Streitigkeiten über die Verteilung von Erbgut konnte es leicht dazu führen, dass Gruppenmitglieder nach holländischem Rechtsverständnis Rechte zugesprochen bekamen, die sie nach Adatrecht nicht hatten.

Nicht Verstehen wollen

Die zweite Art, mit den Problemen umzugehen, ist das bewusste Nicht-Akzeptieren des anderen Rechts, auch wenn man es im Prinzip durchaus verstanden hatte, aber nicht so gelten lassen wollte. Eine andere Variante ist es, die Inhalte des im Prinzip anerkannten Rechts nicht zu akzeptieren, sondern bewusst verändernd einzugreifen. Auch diese Art der Interpretation führt zu Transformationen.

Ein Beispiel hierfür war das Umgehen mit der anderen großen Kategorie von Vermögensgütern in Westsumatra (und ähnlich in anderen Kolonien), dem Dorfland, meist Waldgebiete oder Weideland. Man hatte die Kontroll- und Verfügungsrechte des Dorfrates wie auch die Rechte der Dorfbewohner, diese Ressourcen zu gebrauchen, durchaus anerkannt, solange man selbst an diesen Ressourcen nicht interessiert war. Bis die Wirtschaftspolitik umschwenkte und europäische Plantagen-, Bergbau- und Forstunternehmer ins Land geholt wurden, die billig an die Ressourcen kommen sollten. Dies war die Geburtsstunde der wohl größten kolonialen Raubzüge, indem riesige Gebiete zu so genannten „wüsten Gebieten“ und dann zur Domäne des Staates erklärt wurden, wonach dann Lizenzen und Konzessionen an private Unternehmer gegeben werden konnten oder Staatsbetriebe selbst diese Ressourcen ausbeuten konnten. Auch dies lief über den Weg der Übersetzung und des Vergleichs von Rechten. Die Domänenerklärung bezog sich auf die Gebiete, an denen es keine eigentumsartigen Rechte gab. Verglichen mit den holländischen Eigentumsvorstellungen griffen die Minangkabauschen Rechte nach dem herrschenden Verständnis nicht. Die eher öffentlich-rechtlichen Aspekte der dörflichen Verfügungsgewalt hatten nicht den Charakter von privatrechtlichem Eigentum; die öffentlich-rechtlichen Aspekte waren doch ohnehin durch die Souveränität des kolonialen Staates geschluckt. Die Rechte der Dorfbewohner, diese Gebiete zu bewirtschaften, hatten ebenfalls keinen Eigentümer. Also konnte, ja musste, der Staat Eigentümer werden.

Die Entwicklung analytischer Begriffe

Eine dritte Art, mit den Problemen des Übersetzens und Vergleichens umzugehen, ist die Entwicklung einer analytischen Vergleichssprache, mit deren Hilfe man Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen unterschiedlichen empirischen

Rechtsformen (*folk systems*) beschreiben, vergleichen und analysieren kann. Das ist, Sie ahnen es schon, der Königsweg, ein Weg zwischen plumpem Ethnozentrismus und post-modernen Höhenflügen, unvermeidbar meiner Meinung nach, wenn man den Gefahren des direkten Vergleiches entkommen will, aber voller epistemologischer und pragmatischer Fußangeln.

Ethnologen sahen schon früh ein, dass direkte Vergleiche der untersuchten Institutionen und Regelkomplexe mit ihrem *jamming into categories* zu Verzerrungen führten. Sie versuchten, mit mehr oder weniger Eifer und Erfolg, eine Reihe zusammenhängender Begriffe zu entwickeln, die einerseits die Eigenschaften festlegten, welche unterschiedlichen sozialen Phänomenen gemeinsam sein sollen, und andererseits die Dimensionen definierten, in denen man Variationen des „analytisch Gleichen“ erfassen wollte. Mittels eines derartigen analytischen Instrumentariums wurde dann auch das Recht der eigenen Gesellschaft als Variation sichtbar. Auch meine Frau und ich haben in den letzten 30 Jahren immer wieder Versuche unternommen, um die Begriffe von Recht, Rechtspluralismus, soziale Sicherung und Vermögensbeziehungen für vergleichende ethnologische Fragestellungen umzuformen. Bei einem Vergleich von Vermögensbeziehungen zum Beispiel ist es mit der Ausarbeitung der Metapher des „Bündels von Rechten“ durchaus möglich, nuanciert Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen unterschiedlichen Vermögens- und Erbrechtskonstruktionen herauszuarbeiten, und zum Beispiel Minangkabausches und deutsches Rechts als Variationen der analytisch selben Kategorie sichtbar zu machen: Variationen in der Konstruktion von sozialen Einheiten, die als Träger von Rechten und Pflichten auftreten können; in der Konstruktion der materiellen und immateriellen Werte, die Gegenstand von Vermögensbeziehungen werden können; in der Art der Berechtigungen, Möglichkeiten und Pflichten, die unterschiedliche Rechtsträger zu Vermögensgegenständen haben können; Variationen auch in der zeitlichen Dimension von Vermögensbeziehungen und Vererbung.

Die Frage, inwieweit man sich überhaupt von den Bedeutungen, die Worte und Begriffe in der eigenen Sprache und der heutigen Zeit haben, distanzieren kann, bleibt auch hier problematisch. Kaum jemand wird noch davon ausgehen, dass eine vollkommen objektive und wertfreie Kategorienbildung möglich sei. Andererseits wäre

es merkwürdig anzunehmen, dass die dominanten juristischen Institutionen und Ideologien der eigenen Gesellschaft so homogen, und so dominant seien, dass man sich ihnen nicht weitgehend entziehen könnte. Zwischen dem „gar nicht erst Versuchen“ und einer systematischen und sich der Gefahren des Ethnozentrismus bewussten Herangehensweise liegt, so meine ich, die Grenze der Wissenschaftlichkeit. Diese zwingt uns auch dazu, das vermeintlich Eigene, Bekannte, Ethnozentrische genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei zeigt sich, dass die häufige Dramatisierung des Unterschiedes zwischen dem Eigenen und dem Fremden, dem Selbst und dem Anderen, leicht die Differenzierung innerhalb des Eigenen, und, um zum Recht zurückzukommen, die Schwierigkeiten, das eigene Recht zu verstehen, verkennt. Bevor man das Eigene mit dem Anderen vergleicht, sollte man das Eigene selbst kennen, und das ist oft gar nicht so einfach. Auch hier können und müssen Ethnologen weiter dazulernen. Denn Übersetzungen und Vergleiche können auch gerade dann in die Irre führen, wenn zwar das andere Recht im Prinzip adäquat verstanden ist, das eigene dagegen nicht. Gerade im Bereich von Vermögensbeziehungen hat sich das deutlich gezeigt, wenn komplexe lokale Vermögenskomplexe dem Mythos der unbeschränkten Verfügungsmacht „unseres“ „westlichen“ Eigentumsrechts gegenübergestellt wurden. „Die größte Quelle für Missverständnisse von Begriffen fremder Kulturen ist die unzulängliche Beherrschung der Begriffe der eigenen Kultur“, so wie Finnegan und Horton das schön gesagt haben.

IV. Unterschiedliche Handlungszwänge

Die intellektuellen Probleme des Übersetzens und Vergleichens waren für alle Beteiligten mehr oder weniger gleich. Unterschiede ergaben sich aber aus den unterschiedlichen Handlungskontexten, in denen sie – Richter, Verwaltungsbeamte, Ethnologen und lokale Bevölkerung – operierten.

Politiker und Verwaltungsbeamte mussten versuchen, effektiv zu regieren. Interventionen in lokale Verhältnisse waren dabei unumgänglich, ja selbstverständlich. Man war ja nicht gekommen, um alles beim Alten zu lassen, sondern um seine Herrschaft zu festigen, seine wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen, dies rechtlich zu legitimieren

und notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Ein gutes Verständnis lokaler rechtlicher Organisationsformen konnte dafür wertvoll sein, aber sie waren eher Gegenstand von Veränderung als von Behalt.

Für die Richter sah es anders aus. Sie waren gehalten, die Anwendung des einheimischen Rechts zu kontrollieren und es zur Not selbst anzuwenden. Das war eine lästige Aufgabe. Denn die Richter waren in einem anderen Recht erzogen und hatten im Grunde, auf gut Deutsch gesagt, meist keine Ahnung von dem Recht, das sie anwenden sollten. Hinzu kam, dass wichtige verfahrensrechtliche Aspekte des lokalen Rechts gar nicht im bürokratischen Gerichtsverfahren reproduziert werden konnten. Im Minangkabauschen Recht sind inhaltliche Regeln und Prinzipien und Verfahrensrecht nur in beschränktem Maße ausdifferenziert. Richtige Entscheidungen in Streitigkeiten können nur dadurch zustande kommen, dass die rechtmäßig am Entscheidungsprozess Beteiligten zu einem konsensualen Ergebnis kommen. Ohne diesen Prozess zu durchlaufen, kann es in dieser Logik keine richtige Entscheidung geben. Die bei uns übliche Subsumptionslogik eines Falles unter die Regel verbietet sich. Da der Richter im staatlichen Gericht den konsensualen Entscheidungsprozeß nicht nachvollziehen kann, führt schon dies zu einer Transformation Minangkabauschen Rechts.

Die kolonialen Rechtswissenschaften standen vor der Sisyphusarbeit, diese komplexen Rechtsordnungen zu systematisieren und zu legitimieren. Es gab große Unterschiede in der Art, wie die rechtlich oft fragwürdigen Interpretationen der Regierung wissenschaftlich legitimiert wurden und andere Auffassungen als naiv, verräterisch, fortschrittsfeindlich und, nicht zuletzt deshalb, juristisch verkehrt angeprangert wurden. Allerdings gab es auch, und vor allem in den Niederlanden, rechtswissenschaftliche Traditionen, die sich vehement für ein besseres Verständnis und eine weitergehende Anerkennung lokaler Rechte einsetzten, die so genannte Adatrechtsschule in Leiden, deren berühmtester Vertreter der Völkerrechtler van Vollenhoven war.

Und was machten die Ethnologen und Rechtsethnologen? Die waren ja eigentlich in ihrem Paradies und konnten nach Herzenslust forschen. Im Gegensatz zu den anderen Akteuren lief ihre Forschung und Analyse nicht auf Entscheidungen hinaus, in denen sie selbst die Entscheidungsträger waren. Aber so einfach war es nun auch wiederum nicht.

Denn manche Ethnologen arbeiteten im Dienst der staatlichen Verwaltung. Auch konnten sie und können sie auch heute direkt in Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden, als Experten für Stammesrecht und soziale Organisation von Bevölkerungen – früher für die koloniale Verwaltung, heute für nationale und internationale Entwicklungsorganisationen – oder auch als Gerichtsgutachter in Deutschland. Unabhängig davon können ihre Schriften herangezogen werden, wenn sich Richter, Verwaltungsbeamte, Politiker, NGOs und soziale Bewegungen ethnologischen Materials bedienen, um ihre eigene Meinungen und Entscheidungen wissenschaftlich zu untermauern. Das heißt nicht, dass Ethnologen nun immer Handlanger der Verwaltung, oder heutzutage der Entwicklungspolitik, gewesen seien, und dass ihr Wissen immer nur „Herrschaftswissen“ gewesen sei. Im Gegenteil, sie haben sich oft für die lokalen Bevölkerungen und deren Rechte eingesetzt, ihre Forschungsergebnisse wurden gegen staatliche Repression ins Feld geführt, und sie wurden und sind oft bewusst oder unbewusst „Sand im kolonialen oder post-kolonialen Getriebe“, um Richard Rottenburg zu zitieren. Außerdem sind ihre Schilderungen sozialer und rechtlicher Komplexität fast allen aktionsgerichteten Organisationen ein großer Gräuel, die damit nichts anfangen können.

Am lästigsten waren die neuen Verhältnisse jedoch für die lokale Bevölkerung. Die sah sich mit einem fremden Recht konfrontiert, worüber sie nur rudimentär informiert wurde, dessen Geltung ihr jedoch mit Gewalt eingebläut wurde. Unangenehm waren auch das offensichtliche Unverständnis und der Unwille vieler kolonialer Verwaltungsbeamter und Richter, ihr Recht zu verstehen. Auch bei der lokalen Bevölkerung kann man die Mechanismen des Übersetzens und Vergleichens und Transformierens wahrnehmen. Ethnozentrische und verzerrte Interpretationen des staatlichen Rechts durch Afrikaner oder Indonesier in lokalen Handlungskontexten; ein nicht Verstehen können, aber auch hier oft ein nicht Verstehen und Nachvollziehen wollen. Im Allgemeinen versuchte man, sich dem Recht und der Rechtsprechung der Europäer, und später der eigenen staatlichen Instanzen, zu entziehen. Durch richterliche Fehlinterpretationen verzerrtes Recht wurde nach dem gerichtlichen Verfahren oft wieder entzerrt, re-transformiert, wenn man so will. Aber es zeigte sich auch, dass das Recht dieser Anderen, einschließlich der durch sie transformierten Interpretationen des eigenen

Rechts, durchaus seine Vorteile haben konnte. Man konnte das Recht und die Gerichte des Staates benutzen, um lokale Ungerechtigkeiten zu durchbrechen, oder um sich der Anwendung des Stammesrechts zu entziehen, oder um anderen eins auszuwischen. Gerade die Unkenntnis der Richter konnte hier schön ausgebeutet werden. Manche – und das waren meist die älteren Männer und Würdenträger, die hauptsächlich mit der Kolonialverwaltung in Kontakt kamen – verstanden es gut, das koloniale Verständnis von Stammesrecht zu manipulieren und ihren Interessen anzugleichen.

V.

Dies lehrt uns, was in den *creation of customary law*-Diskussionen meist unterbelichtet blieb. Über Veränderungen und Transformationen von Gewohnheitsrecht kann man nicht auf der Basis von Daten aus nur einem Kontext wie Gerichtsurteilen generalisieren. In unterschiedlichen Kontexten der Interpretation und des Gebrauchs einheimischen Rechts konnte es neben ethnozentrisch verformtem auch weiterhin lokales Recht geben, das anders war, sich natürlich im Laufe der Zeit unter Einfluss anderer Faktoren auch änderte. In der holländischen Adatrechtsliteratur wurde das schon frühzeitig (1909) erkannt, und zwei Arten von Adatrecht unterschieden, Adat-Volksrecht und Adat-Juristenrecht. Durch staatliche Regulierung lokaler Verhältnisse, staatlich neugeschaffenes und lokal weiterentwickeltes Recht ist es immer wieder zu Vermischungen von staatlicher Regulierung und lokalen Rechtsformen gekommen, die durch die lokale Bevölkerung teils als staatliches Recht betrachtet, teils als lokales Gewohnheitsrecht domestiziert wurden. Nicht nur Vertreter des Staates, sondern die lokale Bevölkerung selbst wurden dann zu den Hauptakteuren in den sozialen Prozessen, in denen Gewohnheitsrecht immer wieder neu interpretiert wurde.

Ein wegen seiner historischen Tiefe besonders eindrucksvolles Beispiel aus unserer eigenen Forschung ist das *sasi* in den Molukken, in Ostindonesien. *Sasi* war, spätestens im frühen 16. Jahrhundert, ein periodisches Ernteverbot für Kokos- und Sagopalmen und bestimmte Fischarten. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Organisation und Funktionen von *sasi* mehrfach grundlegend verändert. Früher war ein

ritueller Spezialist, der für ausgewogene Beziehungen zwischen Menschen, Natur und der spirituellen Welt sorgte, für die Ankündigung von *sasi* verantwortlich. Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Dorfverwaltung durch die Kolonialregierung verstärkt wurde, wurde ihr das *sasi*-Recht übertragen, das dann durch einen Dorfbeamten, den *kewang*, ausgeübt wurde. Nach den kolonialen *kewang*-Verordnungen, bekam dieser weitgehende polizeiliche Befugnisse, und die Dorfregierung erhielt bis zu 20% der unter *sasi* stehenden Ernte. In den 1880er Jahren entstand eine neue *sasi*-Form, das Auktions-*sasi*. Das Recht, *sasi* aufzuerlegen und zu kontrollieren, wurde jedes Jahr aufs Neue versteigert. Der *sasi*-Halter erwarb damit das Recht auf 10% der Ernte; eine wahrlich moderne Form der Privatisierung, die jedes neoliberale Herz höher schlagen lässt.

In den 1980er Jahren, als wir auf Ambon forschten, funktionierte *sasi* sehr unregelmäßig, und nur für Kokosnüsse. Das *sasi*-Recht wurde vom Fußballclub des Dorfs ersteigert. Das mag komisch klingen, aber in diesen Zeiten gehören Vereine und Schulen zu den wenigen Institutionen, die noch über die erforderliche Gratisarbeit verfügen. Im letzten Jahre unseres Aufenthalts wurde *sasi* dann nicht mehr versteigert. Niemand wollte es haben. Bei den Preisen für Kopra lohnte es sich wirtschaftlich nicht; und als Diebstahlsprävention funktionierte es auch nicht so recht.

Dann aber, mit dem Aufkommen von Nachhaltigkeit als nationalem und internationalem Lieblingskind der Entwicklungspolitik, erlebte *sasi* in den 1990er Jahren wieder einen erstaunlichen Aufschwung. Nationale und internationale Öko-NGOs nahmen die *sasi*-Idee begeistert auf; *sasi* wurde weltweit bekannt. Ein Dorf, das *sasi* für eine bestimmte Fischart wieder eingeführt hatte, bekam einen nationalen Öko-Preis. Dorfoberhäupter schrieben neue *sasi*-Reglemente, und sie schrieben sie weitgehend von den kolonialen *kewang*-Verordnungen aus dem 19. Jahrhundert ab, die in den Adatrechtsbündeln veröffentlicht waren. Diese wurden jedoch als „traditionell“, typisch moluksch, präsentiert, charakteristisch für die Art, in der Ambonesen traditionell die Umwelt schützten und die Produktion nachhaltig regulierten, so ganz anders als die auf ökologisch rücksichtsloses Gewinnstreben bedachten Holländer.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, wie sich Veränderungen und Transformationen weiter fortsetzen, nach der Unabhängigkeit kolonialer Staaten und bis in die neueste Phase der Globalisierung, in der sich viele neue Akteure mit Interpretationen und

Neuerschaffungen von Gewohnheitsrecht befassen. Waren es früher vor allem Vertreter der lokalen Bevölkerung, koloniale Verwaltungsbeamte, Richter und Missionare und hin und wieder ein Ethnologe, so kommen heutzutage viele Vertreter von einheimischen und ausländischen Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organisationen dazu. Nachdem Tradition jahrelang als altmodisch und fortschritthemmend verteufelt wurde, ist sie in den letzten zwei Jahrzehnten wieder „hoffähig“ geworden. Das gilt vor allem bei Fragen der Nachhaltigkeit von Ressourcennutzung, wobei die Kombination von Tradition, einheimischem Wissen und auf Gewohnheitsrecht basierendem Ressourcenmanagement eine neue Hoffnung geworden ist, und teils auch bei *good governance*-Diskussionen, wo in lokalem Gewohnheitsrecht bevölkerungsnahe Aspekte politischer Transparenz und Verantwortlichkeit vermutet werden. Die Probleme von Übersetzung, Vergleich und Transformation bleiben damit höchst aktuell.

VI. Zum Schluss

Rechtswissenschaftler, vor allem dogmatisch arbeitende Rechtswissenschaftler und Ethnologen befassen sich mit teils überlappenden, teils unterschiedlichen Erkenntnisinteressen mit Recht. Um diese, aus beiden Richtungen, besser zu verstehen und zu würdigen, muss man die Bereitschaft und die Zeit haben, um von und miteinander zu lernen. Dafür ist hier in Halle mit den beiden ethnologischen Instituten und einer Reihe von sozialwissenschaftlichen und vergleichsorientierten Kollegen an der juristischen Fakultät eine besonders glückliche Ausgangsposition gegeben. Dabei geht es ja nicht nur um meine Frau und mich als Mitglieder des Max-Planck-Instituts und jetzt auch der juristischen Fakultät, sondern auch um die intensive Zusammenarbeit zwischen unseren Kollegen Rottenburg und Schnepel vom universitären Institut für Ethnologie mit Kollegen der juristischen Fakultät und anderen am Recht interessierten Kollegen wie Herrn Kaufmann. Meine Frau und ich sind froh, ein weiteres Bindeglied zwischen den Fakultäten und Instituten zu sein, und hoffen, dass sich dies in Lehre und Forschung noch deutlicher zeigen wird. Lassen Sie mich Ihnen zum Abschluss noch einmal in beider Namen danken, und sagen, dass ich mich auf die Zusammenarbeit in den kommenden

Jahren – bei mir geht es ja gerade noch in der Mehrzahl – freue. Und vielleicht darf ich zum Schluss vor allem Armin Höland danken, der von Anfang an so kollegial und freundschaftlich Kontakt mit uns aufgenommen, uns den anderen Kollegen nahe gebracht, und auch als Dekan unsere Ernennung unermüdlich vorangetrieben hat.